

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0111/2006

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

10.02.2006

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen "Hiltruper Frühlingsfest" für die Jahre 2006 bis 2010

Beratungsfolge

14.03.2006	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
16.03.2006	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
23.03.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ für die Jahre 2006 bis 2010 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Gewerbeverein Hiltrup hat mit Schreiben vom 14.12.2005 und ergänzendem Schreiben vom 18.01.2006 beantragt, für den Stadtteil Münster-Hiltrup die Verkaufszeiten von **13.00 – 18.00 Uhr** für die Sonntage in den Jahren **2006 bis 2010** anlässlich der dortigen Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest“ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz freizugeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sonntage:

14.05.2006
06.05.2007
18.05.2008
10.05.2009
30.05.2010.

Das „Hiltruper Frühlingsfest“ war im Jahr 2005 ebenso wie bereits in den Jahren zuvor ein voller Erfolg. Viele tausend Besucher, insbesondere aus den Umlandgemeinden, besuchten das Fest und nutzten die Möglichkeit einzukaufen. Diese Möglichkeit soll in den nächsten Jahren auch wieder geboten werden. Für die entsprechende Attraktivität der Veranstaltungen sorgt wiederum ein umfangreiches Rahmenprogramm. Es wird daher erwartet, dass die kommenden Feste erneut einen hohen Besucherstrom anziehen werden, den die Hiltruper Kaufleute dazu nutzen möchten, ihre Betriebe zu präsentieren und für ihren Geschäftsstandort zu werben. Die geplanten Straßenfeste werden als Jahrmarkt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung durch die Verwaltung festgesetzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup ist weder für das Jahr 2006 noch für die Folgejahre bisher ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit kein Sonntag verbraucht. Es besteht deshalb ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf evtl. weitere Anträge zu reagieren, da durch die geplanten „Hiltruper Frühlingsfeste“ jährlich jeweils erst ein Sonntag verbraucht wird.

Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für die Hiltruper Frühlingsfeste in den Jahren 2006 bis 2010 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlagen-Nummer V/0691/2005) aufgeführten Eckpunkte, werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird ausdrücklich die Sonntagsöffnung nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, als „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder als „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ ausgewiesen sind (Anlage 2). Die zulässige Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen wird im Stadtbezirk Münster-Hiltrup nicht überschritten.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt in ihrer Stellungnahme die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für die beantragten Sonntage. Der Einzelhandelsverband Münsterland e. V. erhebt in seiner Stellungnahme keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeiten. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und verweist auf Entscheidungen der Rechtsprechung und den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003. Außerdem weist die Gewerkschaft darauf hin, dass die Sonderöffnung im Jahr 2006, und zwar am 14.05.2006, auf den „Muttertag“ fällt. Dieser Tag habe eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und sei deshalb für eine Sonderöffnung nicht zulässig. Die erhobenen Einwände stehen jedoch aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Nachdem der Hiltruper Gewerbeverein den im

Jahr 2008 geplanten Termin 11.05. mit Rücksicht auf den Pfingstsonntag auf den 18.05.2008 verlegt hat, konnten die seitens des Bischöflichen Generalvikariats geäußerten Bedenken ausgeräumt werden. Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes des Kirchenkreises Münster liegt nicht vor und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen